

Gebührensatzung zur Satzung der Gemeinde Tuchenbach über die gemeindlichen Bestattungseinrichtungen - Friedhofs- und Bestattungssatzung - vom 29. September 2011

Aufgrund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - (BayRS 2024-1-I) erlässt die Gemeinde Tuchenbach, nachstehend kurz „Gemeinde“ genannt, folgende

Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Bemessungsgrundlage

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

§ 2 Gebührenarten und Gebührenpflicht

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
 - a) Grabgebühren
 - b) Bestattungsgebühren
 - c) sonstige Gebühren.
- (3) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührensatzung keine Gebühren vorgesehen sind, sind die tatsächlichen Kosten der Gemeinde zu erstatten bzw. kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung oder Inanspruchnahme der Einrichtungen des Bestattungswesens.

§ 4 Fälligkeit der Gebührenschuld, Vorschusszahlung

- (1) Über die Gebühren ergeht ein Gebührenbescheid der Gemeinde. Die Gebühren sind zu dem im Bescheid angegebenen Termin zur Zahlung fällig. Die Gemeinde kann verlangen, dass die Gebühren im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen sind. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (2) Die Grabgebühren selbst, einschließlich der Gebühr für die Verlängerung eines Grabrechtes ohne Wiederbelegung, sind für die volle Nutzungsdauer im voraus zu entrichten.

§ 5 Gebührenschuldner

(1) Gebührenpflichtig ist

- a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
- b) wer den Auftrag zur Durchführung der Bestattung an die Gemeinde erteilt hat,
- c) wer die Kosten veranlasst hat,
- d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind,
- e) wer das Nutzungsrecht an einem Bestattungsplatz erwirbt.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

(3) Die Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde die für die Gebührenerhebung maßgeblichen Tatsachen oder Veränderungen unverzüglich mitzuteilen und auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen Auskunft zu erteilen.

§ 6 Vorzeitige Aufgabe von Grabrechten

Die vorzeitige Aufgabe von Grabrechten hat im allgemeinen keinen Einfluss auf die entrichteten Grabgebühren.

§ 7 Verlängerung von Grabrechten

Wird ein Grabrecht durch eine erneute Belegung unter Zugrundelegung der in § 28 der Friedhofs- und Bestattungssatzung festgelegten Ruhefrist verlängert, so ist die Grabgebühr anteilmäßig entsprechend dem zusätzlichen Nutzungszeitraum zu erheben.

II. Die Gebühren im einzelnen

§ 8 Grabgebühren

(1) Die Grabgebühr beträgt für

einen Einzelgrabplatz	10,-- € pro Jahr
einen Kindergrabplatz (für Kinder bis zu 10 Jahren)	7,50 € pro Jahr

(2) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Familiengrabplatz beträgt

Familiengrab für 2 Grabstellen	20,-- € pro Jahr,
Familiengrab für 3 Grabstellen	30,-- € pro Jahr,

(3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht an einem Urnengrab oder einer Urnennische beträgt
10,-- € pro Jahr.

(4) Für ein vorhandenes Punktfundament wird eine einmalige Pauschale festgesetzt in Höhe von
150,-- €.

(5) Für vorhandene Abdeckplatten der Urnennischen wird eine Pauschale festgesetzt in Höhe von
50,-- €.

(6) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gelten die jeweiligen anteiligen Beträge der Abs. 1 bis 3.

(7) Mit den Grabgebühren ist der Kostenaufwand für die Bereitstellung und Erhaltung der Bestattungsplätze für die Dauer des Nutzungsrechtes abgegolten.

§ 9 Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung, Schließung des Grabes, Erdabfuhr) beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für Kindergräber (bis zum 10. LJ, 110 cm tief)
einschl. Totgeburten | 100,-- € |
| b) für Einzel- und Familiengräber (einfachtief, 180 cm) | 250,-- € |
| c) für Einzel- und Familiengräber (doppeltief, 260 cm) | 300,-- € |
| d) für Urnenbestattungen (einschl. Urnenwand) | 50,-- € |
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt
- | | |
|---|----------|
| a) für Säрге (Kinder, Erwachsenen, Totgeburten) | 100,-- € |
| b) für Urnen | 30,-- € |
- (3) Die Gebühr für die Benutzung der Aussegnungshalle beträgt
- | | |
|--|---------|
| | 75,-- € |
|--|---------|
- (4) Die Verwaltungsgebühr für jede Beerdigung,
Urnenbeisetzung und Ausgrabung beträgt
- | | |
|--|---------|
| | 50,-- € |
|--|---------|
- (5) Gebühr für die Bereitstellung des gemeindlichen Bestattungszubehörs (wie z.B. Sargwagen, Lautsprecheranlage) bei Bestattungen und Trauerfeiern
- | | |
|--|---------|
| | 50,-- € |
|--|---------|
- (6) Die Gebühren für die Besorgung und Einsargung der Leiche sind an die im Auftrag der Gemeinde tätigen Leichenperson zu entrichten, soweit diese Aufgaben nicht von einem anderen Bestattungsinstitut im Auftrag der Hinterbliebenen durchgeführt werden.

§ 10 Sonstige Gebühren

An sonstigen Gebühren werden erhoben:

1. Ausgrabung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes

a) vom ersten Tag nach der Beerdigung bis zum Ablauf der Ruhefrist	
- von Leichen	eine Gebühr in Höhe von 150 Prozent der entsprechenden Bestattungsgebühr
b) nach Ablauf der Ruhefrist	
- von Gebeinen	eine Gebühr in Höhe der entsprechenden Bestattungsgebühr
2. Wiederbeisetzung einer Leiche einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes

a) vom ersten Tag nach der Beerdigung bis zum Ablauf der Ruhefrist	
- von Leichen	entsprechend der Bestattungsgebühr
b) nach Ablauf der Ruhefrist	
- von Gebeinen in eine Tiefe von 80 cm	75,-- €
- von Gebeinen in eine Tiefe von 110 cm	90,-- €
3. Verlegung von Urnen aus einem Erdgrab

- Ausgraben der Urne	55,-- €
- Wiederbeisetzung der Urne	55,-- €
4. Entnahme einer Urne aus der Urnenwand

	35,-- €
--	---------

5. für die Ausgrabung und Wiederbeisetzung von Leichen oder Gebeinen, die von oder nach auswärts eingeführt oder überführt werden, werden die Gebühren nach den Ziffern 1 bis 3 analog erhoben.
6. Gebühren für schriftliche Auskünfte

	von 3 bis 10 €
--	----------------

7. Gebühr für die Erteilung einer Einzelerlaubnis zur Ausführung von Steinmetzarbeiten im Friedhof

	20,-- €
--	---------

8. Gebühren für die Genehmigung von Grabdenkmälern 2,5 % der Herstellungskosten mindestens jedoch	15,-- €
9. Gebühr für die Gestattung von Ausnahmen	25,-- €
10. Gebühr für den Erwerb, die Umschreibung oder Verlängerung eines Grabnutzungsrechtes	15,-- €
11. Reinigung des Leichenhauses, verursacht durch undichte Särge	50,-- €
12. Verkehrssicherungsmaßnahmen	30,-- €
13. Erlaubnisgebühren (bei Bestattungen von außerhalb)	15,-- €
14. Aufsicht bei Ausgrabung pro angefangener Stunde	35,-- €
15. Sonstige Arbeiten und Auslagen nach tatsächlichem Aufwand.	

§ 11 Säumniszuschläge

Werden Gebühren nach den §§ 8 bis 10 der Satzung nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, erhebt die Gemeinde Säumniszuschläge nach Art. 13 Ziffer 5 b KAG in Verbindung mit § 240 AO 1977.

§ 12 Übergangsbestimmungen

Für die beim Inkrafttreten dieser Satzung bestehenden Nutzungsrechte an Bestattungsplätzen ist diese Gebührensatzung erstmals nach Ablauf der Ruhefrist anzuwenden.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Friedhofs- und Bestattungssatzung vom 30. November 2000 außer Kraft.

90587 Tuchenbach, 29. September 2011

Gemeinde Tuchenbach

Eder

1. Bürgermeister

bekannt gemacht am 29. September 2011
in Kraft somit ab 06. Oktober 2011